



Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Baierbrunn

(Satzung Mittagsbetreuung)

vom 26. Juli 2017

Gemeinderatsbeschluss:	25. Juli 2017
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 27.07.2017 bis 11.08.2017
Inkrafttreten:	01. September 2017

Inhaltsübersicht:

	Seite
Erster Teil: Allgemeines	
§ 1 Trägerschaft und Rechtsform	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung	
§ 3 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung	2
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Gebühren	4
Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss	4
§ 6 Abmeldung	4
§ 7 Ausschluss	4
§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige	5
Vierter Teil: Sonstiges	
§ 9 Öffnungszeiten; Kernzeiten; Ferienbetreuung	5
§ 10 Mindestbuchungszeiten	6
§ 11 Mittagessen	6
§ 12 Hausaufgaben	6
§ 13 Medikamente	6
§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten	7
§ 15 Betreuung auf dem Wege	7
§ 16 Unfallversicherungsschutz	7
§ 17 Haftung	7
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen	
§ 18 Inkrafttreten	8

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Baierbrunn folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Baierbrunn ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Baierbrunn.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Mittagsbetreuung gem. Art. 22 GO als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Baierbrunn eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 14 Uhr oder bis 16 Uhr.
- (2) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Satzung sowie der verfügbaren Plätze und nach vorhandenem Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht nicht.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 3

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§10).
- (3) Die Anmeldung muss bis zum 15. Juni eines Jahres erfolgen und ist verbindlich. Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden.

- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ab Schuljahresbeginn ist zum 01.11. des jeweiligen Jahres möglich und muss schriftlich (auch per E-Mail) spätestens zum 20.10. des jeweiligen Jahres erklärt werden. Eine weitere Änderung zum 01.03. ist möglich und muss spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Jahres schriftlich erfolgen. Außerhalb dieser Termine ist eine Änderung, insbesondere eine Verringerung der Anmeldezeiten, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Änderung der Buchungszeiten nach Satz 1-3 ist nur möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.
- (5) Wird eine Betreuung außerhalb der gebuchten Tage kurzfristig notwendig, so gibt es in Absprache mit der Leitung die Möglichkeit, einen kostenpflichtigen Notfalltag in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr beginnend mit dem 01.09. eines Jahres und endend mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den auf die Grundschule Baierbrunn gehenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter beide berufstätig sind,
 3. Kinder, die besonders gefördert werden müssen (Sprache, Integration)
 4. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung haben
 5. Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe werden vorrangig aufgenommen
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe sind entsprechende Belege unaufgefordert zum Anfang eines jeden Schuljahres vorzuweisen.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit der Gemeinde und der Schulleitung. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gemäß Abs.2. Ist eine Auswahl nach diesen Dringlichkeitsstufen nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Baierbrunn werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Baierbrunn.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug in eine andere Gemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Der wichtige Grund ist zu belegen.
- (2) Die Gemeinde Baierbrunn kann die Buchungs- und Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden. Der Träger hat vor Ausspruch einer Beendigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind unentschuldigt fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuer/Betreuerinnen verpflichtet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist, die Polizei zu rufen.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind gestattet. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind nach §34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IFSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer in §34 IFSG Abs. 1 bis 3 genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Mittagsbetreuung ist über das Fernbleiben unverzüglich zu informieren.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten; Kernzeiten; Ferienbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit in der Regel von 11:20 Uhr bis 16 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen im Zeitraum von 13:45 Uhr bis 14 Uhr bzw. von 15:45 Uhr bis 16 Uhr (je nach Buchung) abgeholt werden. Die Betreuung ist entweder bis 14 Uhr oder bis 16 Uhr buchbar.
- (2) Ein Kind muss bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit (14:00 Uhr oder 16:00 Uhr) anwesend sein.
Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa Arztbesuch des Kindes) und nur in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung möglich, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird.
- (3) In der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr findet eine Hausaufgabenbetreuung statt. In diesem Zeitraum können die Kinder nicht abgeholt werden.
- (4) Eine Ferienbetreuung mit einer begrenzten Anzahl von Plätzen kann bei ausreichender Nachfrage angeboten werden. Hierfür sind zusätzliche Kosten zu tragen und eine gesonderte Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Anmeldefristen für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eingehen können nur bei

entsprechendem Platzangebot angenommen werden. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand bei einer Nachmeldung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

- (5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise (durch Aushang bzw. durch E-Mail) bekannt gegeben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt zwei Tage in der Woche.
- (2) Eine Kurzzeitbuchung von bis zu 3 Monaten je Schuljahr ist in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Leitung der Mittagsbetreuung möglich.

§ 11 Mittagessen

- (1) Es wird ein warmes Mittagessen angeboten (Extrabuchung). Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Speisen.
- (2) Für das Mittagessen ist gem. der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Kosten sind vom Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende möglich. Eine kurzfristige tageweise Abmeldung vom Mittagessen ist nicht möglich.

§ 12 Hausaufgaben

Im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Hilfestellung bei der Anfertigung der Hausaufgaben. Die Überprüfung der Hausaufgaben obliegt den Eltern. Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

§ 13 Medikamente

- (1) Das Personal der Mittagsbetreuung darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme.
- (2) Benötigt ein Kind regelmäßig Medikamente, kann im Einzelfall mit dem Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Ausnahmereinbarung getroffen werden, um dem Kind die Teilnahme an der Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

§ 14
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten;
Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabend

- (1) Die Mittagsbetreuung kann ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Elterngespräche werden angeboten. Termine mit den Betreuern/Betreuerinnen können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15
Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 16
Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während der Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich bei der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

§ 17
Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung

oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2013 außer Kraft.

Baierbrunn, den 26.07.2017

gez.
Barbara Angermaier
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.07.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.07.2017 angeheftet und am 11.08.2017 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 16.08.2017

gez.
Barbara Angermaier
Erste Bürgermeisterin